

Etat der Verwaltung des Landarmenwesens
der Rheinprovinz.

Etat

der

Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz

für die Etatsjahre

vom 1. April 1895 bis 31. März 1896

und

vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.



Titel.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag nach dem Etat für 1893/95.	
		₰	₣	₰	₣
I.	Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten und unvorhergesehene Einnahmen	30 000	—	30 000	—
II.	Zuschuß aus Provinzialmitteln	920 000	—	800 000	—
	Summe der Einnahme	950 000	—	830 000	—
Ausgabe.					
I.	Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	20 000	—	14 000	—
II.	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten	900 000	—	786 000	—
	Zu übertragen	920 000	—	800 000	—

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
₰	₣	₰	₣	
—	—	—	—	Die Einnahme betrug im Etatsjahre: 1892/93 . . . 30 668,29 ₰. 1893/94 . . . 32 848,64 „ zusammen 63 516,93 ₰. im Durchschnitt also: 31 758,46 ₰.
120 000	—	—	—	Als Zuschuß wurde aus Provinzialmitteln geleistet: im Etatsjahre 1892/93 . . . 836 826,46 ₰. 1893/94 . . . 882 520,54 „ Die Gründe für die Erhöhung des Zuschusses sind bei Titel II der Ausgabe angeführt. Titel II Abschnitt 2 und Titel III fällt hier aus.
120 000	—	—	—	
6 000	—	—	—	Es wurden an Beihilfen bewilligt im Etatsjahre: 1892/93 . . . 15 511,— ₰. 1893/94 . . . 20 834,08 „ zusammen 36 345,08 ₰. im Durchschnitt also 18 172,54 ₰. Da die Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Landarmenfonds sich mehren, so wird der Betrag von 20 000 ₰. jährlich für erforderlich erachtet.
114 000	—	—	—	Die Ausgabe betrug im Etatsjahre: 1892/93 . . . 823 467,94 ₰. 1893/94 . . . 871 451,45 „ zusammen 1 694 922,39 ₰. im Durchschnitt also 847 461,19 ₰. Erfahrungsgemäß reicht bei diesem Titel der Durchschnittsbetrag nicht aus, indem naturgemäß, abgesehen von ungünstigen Beeinflussungen (Arbeitslosigkeit u. s. w.) die Landarmenkosten von Jahr zu Jahr steigen, im Verhältnis der Bevölkerungszunahme in der Rheinprovinz. Außerdem ist eine bedeutende Steigerung der Landarmenkosten zu verzeichnen durch: 1. das Gesetz vom 11. Juli 1891 über die erweiterte Armenpflege. Der Rheinische Landarmenverband muß in Folge dessen höhere Pflegesätze für die landarmen Geisteskranken, Epileptischen u. s. w. an die Anstalten zahlen; auch ist die Dauer der Freistellen für die landarmen Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten von 1 Jahr auf 3 Monate herabgesetzt worden. Im Jahre 1893/94 sind dem Landarmenverbände hierdurch 41 000 ₰. Mehrkosten entstanden. 2. Die Novelle vom 12. März 1894, betreffend Abänderung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welche am 1. April 1894 in Kraft getreten ist. Nach §. 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon mit vollendetem 18. Lebensjahre, statt früher mit vollendetem 24. Lebensjahre. Sodann muß nach §. 30b der Landarmenverband jetzt in allen den Fällen, in welchen ein endgültig verpflichteter Armenverband nicht ermittelt werden kann, die Kosten übernehmen, während dieselben früher zu Lasten des die Armenpflege ausübenden Ortsarmenverbandes blieben. Es tritt also eine Entlastung
120 000	—	—	—	

Titel.	Ausgabe.	Vorschlag des Provinzial- auschusses.		Betrag nach dem Etat für 1893/95.	
		₹	₣	₹	₣
	Uebertrag	920 000	—	800 000	—
III.	1. Zur Verzinsung und Tilgung des dem Kuratorium von Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiter-Kolonien aus der Landesbank der Rheinprovinz gezahlten Darlehens von 200 000 M.	10 000	—	10 000	—
	2. Zuschuß an das Kuratorium von Löhlerheim bzw. an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiter-Kolonien . . .	20 000	—	20 000	—
	Summe der Ausgabe	950 000	—	830 000	—
	Die Einnahme beträgt	950 000	—	830 000	—
	Balancirt.				

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
₹	₣	₹	₣	
120 000	—	—	—	der Ortsarmenverbände bzw. Gemeinden ein. Um welchen Betrag sich die Landarmenkosten in Folge dessen erhöhen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1894 hat der Rheinische Landarmenverband in 172 Fällen auf Grund der Abänderung des §. 10 und in 30 Fällen auf Grund der Abänderung des §. 30 b des Gesetzes vom 6. Juni 1870 die Kostenersatzungsverpflichtung anerkennen müssen.
—	—	—	—	Laut Beschluß des 93. Rheinischen Provinziallandtags vom 17. Februar 1888 soll das Darlehen aus Landarmenmitteln mit 4% verzinst und mit 1% jährlich getilgt werden.
—	—	—	—	Ist vorläufig nur bis 1. April 1895 bewilligt.
				Titel IV fällt hier aus.
120 000	—	—	—	
120 000	—	—	—	

BIBLIOTHEK

[Faint, illegible text, possibly a title or header for a list of items]

Titel	Verfasser	Jahr